

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Wichtige Gesetzesänderung: Vereinheitlichung der Schutzdauer von Musikkompositionen mit Text zum 1. November 2013

Text: Ruth Nocker

Am 25. April 2013 hat der Deutsche Bundestag wichtige Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) beschlossen, mit denen die sogenannte „Schutzdauerrichtlinie“ (Richtlinie 2011/77/EU über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte) in das deutsche Urheberrecht umgesetzt wird. Aus Sicht der GEMA und ihrer Mitglieder besonders erfreulich ist dabei die Vereinheitlichung der Schutzdauer von sogenannten „Musikkompositionen mit Text“ (Lieder, Opern, Operetten, Musicals etc.), die bereits zum 1. November 2013 in Kraft tritt.

HINTERGRUND UND INHALT DER BESCHLOSSENEN GESETZESÄNDERUNG

In einigen Mitgliedstaaten der EU galt schon bisher eine einheitliche Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text, d.h. das Urheberrecht an Musik und Text erlischt einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers. In Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten ist die Schutzdauer von Musik und Text dagegen bislang grundsätzlich unabhängig voneinander zu berechnen: Nach der bisherigen Rechtslage in Deutschland endet beispielsweise der urheberrechtliche Schutz der Musik eines Liedes 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten und der urheberrechtliche Schutz des Liedtextes 70 Jahre nach dem Tod des Textdichters, sofern Musik bzw. Text nicht in Miturheberschaft geschaffen wurden.

Die Schutzdauerrichtlinie bewirkt insoweit eine Vereinheitlichung, als die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text nunmehr europaweit erst 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers erlischt. Voraussetzung ist, dass Musik und Text eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text - d. h. zur gemeinsamen Verwendung - geschaffen wurden. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn ein Urheber ein vorbestehendes Werk mit seinem Werk verbindet, indem er es beispielsweise im Nachhinein vertont.

Zur Umsetzung der Schutzdauerrichtlinie hat der Deutsche Bundestag folgende Änderungen des UrhG beschlossen:

In **§ 65 UrhG** wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.“

Zudem wird ein neuer **§ 137m UrhG** eingefügt, der in Absatz 2 folgende Regelung enthält:

„§ 65 Absatz 3 gilt für Musikkompositionen mit Text, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union am 1. November 2013 geschützt sind, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen. Lebt nach Satz 1 der Schutz der Musikkomposition oder des Textes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. November 2013 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. November 2013 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

FOLGEN DER GESETZESÄNDERUNG

Indem die Schutzdauer bei Musikkompositionen mit Text somit auch nach dem deutschen Urheberrecht künftig einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers beträgt, verlängert sich die Schutzdauer des Werkteils des zuerst verstorbenen Urhebers im Vergleich zur alten Rechtslage. Aufgrund der Übergangsregelung in § 137m Absatz 2 UrhG neue Fassung (n.F.) kann der Schutz von in der Vergangenheit bereits gemeinfrei gewordenen Werkteilen einer Musikkomposition mit Text zum 1. November 2013 wieder aufleben. Bei von der GEMA wahrgenommenen Werken bedeutet dies, dass die betreffenden Werkteile ab dem 1. November 2013 grundsätzlich wieder bei der Lizenzierung und der Verteilung zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der jeweilige Rechteinhaber einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat bzw. (wieder) abschließt und der GEMA die zur Umsetzung der Gesetzesänderung erforderlichen Informationen mitteilt.

WICHTIG: INFORMATIONEN, DIE DIE GEMA VON DEN BETEILIGTEN RECHTEINHABERN ZUR UMSETZUNG DER GESETZESÄNDERUNG BENÖTIGT

Um eine reibungslose Umsetzung der Gesetzesänderung gewährleisten zu können, benötigt die GEMA rechtzeitig verlässliche Informationen, auf deren Grundlage sie beurteilen kann, welche der von ihr wahrgenommenen Werke Musikkompositionen mit Text im Sinne der neuen Schutzdauerbestimmungen darstellen. Da der GEMA diese Informationen nicht vorliegen, ist sie diesbezüglich auf die Mithilfe der beteiligten Rechteinhaber angewiesen.



Sofern Sie an Werken beteiligt sind, bei denen Musik und Text zur gemeinsamen Verwendung geschaffen worden sind und bei denen mindestens einer dieser Werkteile gemäß § 137m Absatz 2 UrhG n.F. am 1. November 2013 noch geschützt ist, bitten wir Sie daher, der GEMA innerhalb der unten genannten Fristen eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen.

Bitte schicken Sie zu diesem Zweck das **Formular „Ergänzende Werk-Information zur verbundenen Schutzfrist“** ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben per Post oder Fax an die auf dem Formular angegebene Adresse bzw. Faxnummer. Das betreffende Formular ist auf der GEMA-Website unter dem Link www.gema.de/schutzfrist oder auf Anfrage bei der GEMA: Abteilung Nationale Dokumentation, Postfach 30 12 40, 10722 Berlin (Tel.: 030-21245-361 oder E-Mail: doknat@gema.de) erhältlich.

BITTE BEACHTEN SIE, DASS FÜR EINE REIBUNGSLOSE BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER LICENZIERUNG UND VERTEILUNG DIE EINHALTUNG FOLGENDER FRISTEN ERFORDERLICH IST:

- Bei Musikkompositionen mit Text, bei denen ein Werkteil (Musik oder Text) in Deutschland bereits gemeinfrei geworden ist, benötigt die GEMA die schriftliche Mitteilung **spätestens bis zum 1. Oktober 2013**, um den betreffenden Werkteil im Rahmen der Lizenzierung und Verteilung für das Geschäftsjahr 2013 berücksichtigen zu können.
- Die gleiche Frist** gilt für Musikkompositionen mit Text, bei denen ein Werkteil nach der alten Rechtslage Ende 2013 in Deutschland gemeinfrei werden würde; dies betrifft alle Musikkompositionen mit Text, bei denen der 70. Todestag des zuerst verstorbenen Urhebers in das Jahr 2013 fällt. Nur auf diese Weise kann die GEMA rechtzeitig beurteilen, ob der urheberrechtliche Schutz des betreffenden Werkteils nach der neuen Rechtslage über den 31. Dezember 2013 hinausgeht.
- Bei Musikkompositionen mit Text, bei denen die Urheber beider Werkteile zum 31. Dezember 2013 noch nicht 70 Jahre tot sind, benötigt die GEMA die schriftliche Mitteilung dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dies ist jeweils **der 1. Oktober des Jahres, in das der 70. Todestag des zuerst verstorbenen Urhebers fällt**.

Für künftige Werkanmeldungen wird die GEMA die Anmeldeformulare entsprechend anpassen.



FÜR WEITERGEHENDE FRAGEN ZU DIESEM THEMA STEHT IHNEN DIE ABTEILUNG DOKUMENTATION SERVICE ALS ANSPRECHPARTNER GERNE ZUR VERFÜGUNG.

Telefon: 030-21245-450
E-Mail: gema@gema.de